

PRÄVENTION

PZR und Prophylaxe: Dieses Potenzial schlummert in der Abrechnung!

von Isabel Baumann, Mülsen, www.praxiskonzept-baumann.de

Die professionelle Zahnreinigung (PZR) wird im Hinblick auf die Prävention und als Vorbehandlung vor parodontal-chirurgischen Leistungen häufig durchgeführt. Ungenutzte Potenziale und vergessene Leistungen schlummern in diesem Bereich. Wie Sie das Potenzial richtig nutzen und einen Honorarverlust minimieren können, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Der Leistungsinhalt der PZR

Die PZR nach GOZ-Nr. 1040 umfasst das Entfernen der supragingivalen und gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen mit Reinigung der Zahnzwischenräume, Entfernen des Biofilms, Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen je Zahn oder Implantat bzw. Brückenglied.

Häufig vergessene Leistungen in der PZR-Sitzung

Die folgenden Leistungen werden erfahrungsgemäß oft vergessen:

GOÄ-Nr. 5: Symptombezogene Untersuchung

Häufig werden im Rahmen der PZR kleine Defekte, insuffiziente Kronenränder oder ähnliche Befunde durch die Prophylaxemitarbeiterin entdeckt. Dann sollte der behandelnde Zahnarzt hinzugezogen werden. Für diesen neuen Behandlungsfall ist die GOÄ-Nr. 5 (Symptombezogene Untersuchung) berechenbar. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist meist auch die Vitalitätsprüfung angezeigt, die oft vergessen wird.

Vitalitätsprüfung wird oft bei der Abrechnung vergessen

GOZ-Nr. 0080: Oberflächenanästhesie

In indizierten Fällen kann bei der Zahnsteinentfernung die Oberflächenanästhesie notwendig sein. Häufig wird diese Leistung zwar erbracht, aber nicht abgerechnet. Hierdurch wird ein Honorar in Höhe von 3,88 Euro (2,3-fach) je Kieferhälfte verschenkt. Weitere Anästhesieleistungen sind auch möglich.

Honorar in Höhe von 3,88 Euro je Kieferhälfte verschenkt

GOZ-Nr. 4005: Erhebung von Gingival- und Parodontal-Index

Besonders bei der PZR als vorbereitende Maßnahme vor Parodontalbehandlungen wird ein Parodontal-Screening-Index (PSI) erhoben und dokumentiert. Dies ist auch für die Patientenmotivation und Dokumentation des Behandlungserfolgs wichtig. Eine Leistung nach GOZ-Nr. 4005 ist innerhalb eines Jahres zweimal berechenbar. Wird sie z. B. im Rahmen der eingehenden Untersuchung erbracht und zur weiteren Motivation und Kontrolle ein weiteres Mal zur PZR in einer gesonderten späteren Sitzung, so darf die GOZ-Nr. 4005 erneut berechnet werden.

PSI für die Motivation und Dokumentation des Behandlungserfolgs wichtig

GOZ-Nr. 6190 (Beratendes und belehrendes Gespräch) und GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)

Diese Leistungen sind u. U. und bei guter Dokumentation nebeneinander berechenbar. So liest man häufig in Karteikarten: „Aufklärung und Beratung über negative Wirkung des Nikotinkonsums auf das Parodontium. Risiko des frühzeitigen Zahnverlustes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Erstellen eines API und eingehende Beratung zur Mundhygiene, Erläuterung, Demonstration und gemeinsame Übung der Anwendung von Zahnseide und Interdentalbürstchen sowie Erläuterung der Zahnputztechnik, Dauer 35 Minuten“. Hier ist die Berechnung der Nr. 6190 neben der Nr. 1000 möglich, da sich das belehrende Gespräch auf den Nikotinkonsum und das damit verbundene Risiko bezieht.

Die GOZ-Nr. 1000 ist für die Mundhygieneunterweisung abrechenbar, sofern sie mindestens 25 Minuten gedauert hat. Diese Leistung darf auch auf zwei Sitzungen verteilt werden. Ggf. ist anstatt der Nr. 1000 die Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolges und weitere Unterweisung) berechenbar.

GOZ-Nr. 2130: Kontrolle, Finieren/Polieren, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

Sehr oft werden im Rahmen der PZR vorhandene Füllungen nachpoliert oder der Füllungsrand erneut finiert. Die Leistung wird nicht in der Kartei dokumentiert. Die Leistung nach Nr. 2130 ist je Restauration abzurechnen. Wird dies gar nicht oder nicht entsprechend der Anzahl der tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet, so entsteht z. B. ein Honorarverlust von 13,45 Euro je vergessener Politur.

Subgingivale Belagentfernung entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ

Die subgingivale Belagentfernung stellt im Unterschied zu den GOZ-Nrn. 4070/4075 keine parodontal-chirurgische Leistung dar. Vielmehr dient sie als noninvasive Leistung durch die Reinigung der Zahnoberflächen und Entfernung des Biofilms der Herstellung hygienischer Verhältnisse im subgingivalen Bereich. Die Leistung kann indiziert sein als Vorbehandlung oder zur Nachsorge im Zusammenhang mit parodontal-chirurgischen Leistungen oder als Erhaltungstherapie. Im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ handelt es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die eine analoge Bewertung ermöglicht.

Reinigung von Verbindungselementen und Prothese

Insbesondere bei der PZR an vorhandenem Zahnersatz werden Leistungen verschenkt. So ist z. B. die Reinigung an Verbindungselementen, Stegen und Geschieben analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Bakterielle Beläge sind in ihrer Fähigkeit, sich auf intraoralen Strukturen anzusiedeln, nicht ausschließlich auf Zahnflächen beschränkt. Daher sind sie, soweit vorhanden, auch von im Mund befindlichen prothetischen Hilfstteilen wie Verbindungselementen, Stegen, Geschieben usw. zu entfernen. Bei Abrechnungskontrollen im Vergleich mit dem Befund stellt man häufig fest, dass Verbindungselemente vorhanden sind, die Reinigung durchgeführt, jedoch nicht berechnet wurde.

Berechnung der Nr. 6190 neben der Nr. 1000 möglich

GOZ-Nr. 1000 darf auf zwei Sitzungen verteilt werden

Honorarverlust von 13,45 Euro je vergessener Politur

Reinigung an Verbindungselementen, Stegen, Geschieben analog berechnen

Bei Prothesenträgern wird in der Regel im Rahmen der PZR zusätzlich die Prothese gereinigt. Die Prothesenreinigung ist eine in der GOZ nicht beschriebene selbstständige Leistung und kann gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Ggf. fallen zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ an. Erfolgt die Prothesenreinigung aus rein kosmetischen Gründen und übersteigt sie damit das Maß des medizinisch Notwendigen, so ist sie als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Patienten zu vereinbaren.

Prothesenreinigung nach § 6 Abs. 1 GOZ analog vereinbaren

Zungenreinigung (§ 6 Abs. 1 GOZ)

Eine Zungenreinigung bei der PZR kann bei einer erhöhten Keimzahl oder starken Belägen aufgrund bestimmter Medikamente medizinisch indiziert sein. Diese selbstständige Leistung ist analog (§ 6 Abs. 1 GOZ) zu berechnen.

Zungenreinigung bei erhöhter Keimzahl und starken Belägen

GOZ-Nr. 4060: Nachkontrolle und Nachreinigung in Folgesitzung

Insbesondere bei der PZR im Rahmen der Vorbehandlung vor parodontalchirurgischen Maßnahmen gibt es mehrere Kontroll- und Behandlungssitzungen. Denken Sie daran, bei der Nachkontrolle auch die erbrachten Nachreinigungen zu dokumentieren und zu berechnen. Dies kann auch die Entfernung neu entstandener weicher Beläge nach der PZR sein. Eine reine Kontrollmaßnahme rechtfertigt die Abrechnung der GOZ-Nr. 4060 nicht.

Nachkontrolle: auch Nachreinigungen berechnen

Zusammenfassung

Dies ist nur ein Auszug der Leistungen, die im Rahmen einer PZR und der Prophylaxesitzung anfallen können. Allgemein sei darauf hingewiesen, dass die meisten Honorarverluste aufgrund einer mangelhaften Dokumentation entstehen. Leistungsketten bieten Ihnen die Möglichkeit, diese Verluste zu minimieren. Die o. g. Leistungen können zum Teil auch mit dem GKV-Patienten vereinbart werden. Eine pauschale Berechnung ist nicht gestattet.

Verluste durch Leistungsketten minimieren

Welche Auswirkungen hat das auf den Praxisumsatz?

Ausgehend von vier Prophylaxesitzungen täglich und 45 Behandlungswochen pro Jahr ist folgendes Potenzial möglich.

Nicht berechnete Leistungen		Potenzial		
		pro Behandlung	pro Woche	pro Jahr
GOZ 1000	Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung	25,87 Euro	51,74 Euro	2.328,30 Euro
GOZ 1010	Kontrolle des Übungserfolges	12,94 Euro	38,82 Euro	1.746,90 Euro
GOZ 6190	Beratendes und belehrendes Gespräch	18,11 Euro	18,11 Euro	814,95 Euro
GOÄ 5	Symptombezogene Untersuchung	10,72 Euro	21,44 Euro	964,80 Euro
GOZ 0080	Oberflächenanästhesie	15,52 Euro	62,08 Euro	2.793,60 Euro
GOZ 4005	Gingivalindex/Parodontalindex	10,35 Euro	20,70 Euro	931,50 Euro
GOZ 2130	Kontrolle, Finieren / Polieren einer Füllung	13,45 Euro	53,80 Euro	2.421,00 Euro
§ 6 Abs. 1	Subgingivale Belagentfernung	11,66 Euro	34,98 Euro	1.574,10 Euro
GOZ 4060	Nachkontrolle und Nachreinigung (Folgesitzung)	6,72 Euro	13,44 Euro	604,80 Euro
	Summe	125,34 Euro	315,11 Euro	14.179,95 Euro